

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1995.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1995 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

06.09.96

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 531 00 - En 75/96

Bonn, den 5. September 1996

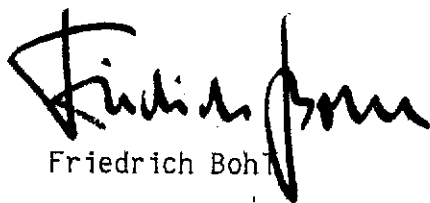
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

**Achtunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 1996

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1995**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1995 betragen:

- in den Ländern (außer Berlin)	1 291 104 000 DM,
- in Berlin	<u>189 069 000 DM,</u>
- insgesamt	1 480 173.000 DM.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

- in den Ländern (außer Berlin)	645 552 000 DM,
- in Berlin	<u>113 441 000 DM,</u>
- insgesamt	758 993 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	193 203 000 DM,
- in Bayern	129 439 000 DM,
- in Baden-Württemberg	111 502 000 DM,
- in Niedersachsen	83 877 000 DM,
- in Hessen	64 907 000 DM,
- in Rheinland-Pfalz	42 905 000 DM,
- in Schleswig-Holstein	29 411 000 DM,
- im Saarland	11 728 000 DM,
- in Hamburg	18 485 000 DM,
- in Bremen	7 362 000 DM,
- in Berlin	<u>28 361 000 DM,</u>
- insgesamt	721 180 000 DM.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	182 182 000 DM,
- an Bayern	133 162 000 DM,
- an Hessen	51 270 000 DM,
- an Rheinland-Pfalz	336 039 000 DM,
- an Berlin	<u>160 708 000 DM,</u>
- insgesamt	863 361 000 DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	54 388 000 DM,
- Niedersachsen	16 130 000 DM,
- Schleswig-Holstein	23 173 000 DM,
- Saarland	5 186 000 DM,
- Hamburg	2 282 000 DM,
- Bremen	<u>3 209 000 DM,</u>
- insgesamt	104 368 000 DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1995 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1995 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1995 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1995
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1995 in 1000 ¹⁾	17.839,3	11.951,6	10.295,5	7.744,7	5.993,2	3.961,6	2.715,6	1.082,9	1.706,8	679,8	63.971,0	2.168,8	66.139,8
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1995	375.385	262.601	57.114	67.747	116.177	378.944	6.238	6.542	16.203	4.153	1.281.104	189.069	1.480.173
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	180.022	120.608	103.895	78.154	60.479	39.978	27.404	10.928	17.224	6.860	2) 4) 645.552		645.552
b) von den Aufwendungen Berlins	13.181	8.831	7.607	5.723	4.428	2.927	2.007	800	1.261	502	3) 4) 47.267	28.361	75.828
c) zusammen	193.203	129.439	111.502	83.877	64.907	42.905	29.411	11.728	18.485	7.362	692.819	28.361	721.180
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstaten / von den Ländern an den Bund abzuführen (-) < II abzgl. III c) >	182.182	133.162	-54.388	-16.130	51.270	336.039	-23.173	-5.186	-2.282	-3.208	598.285	160.708	758.983
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vor- läufigen Abrechnung für 1995	182.097	133.220	-54.477	-16.047	51.274	336.041	-23.179	-5.196	-2.310	-3.220	598.203	160.708	758.911
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	85	-58	82	-83	-4	-2	6	10	28	11	82	0	82

Drucksache 658/96

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) DM je Einwohner 10,0913
- 3) DM je Einwohner 0,73888

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		Insgesamt
Berlins				
Der Bund trägt	60%	113.441.400	50%	645.552.000
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	47.267.250	50%	645.552.000
Berlin trägt	15%	28.360.350		28.360.350
Zusammen	100%	189.069.000	100%	1.291.104.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	60%	113.441	50%	645.552	758.993
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	47.267	50%	645.552	692.819
Berlin trägt	15%	28.361			28.361
Zusammen	100%	189.069	100%	1.291.104	1.480.173

658/96

18.10.96

Beschluß
des Bundesrates

Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.